

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Rödermark</p> <p style="text-align: center;"><i>§ 2</i> Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall 	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Rödermark</p> <p style="text-align: center;"><i>§ 2</i> Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall 	<p>Aufgrund der gestiegenen Grundstückswerte ist die Handlungsfähigkeit des Magistrates beim kurzfristigen Erwerb von Grundstücken im Interesse der Stadtentwicklung erschwert. Der Betrag sollte auf 150.000,00 € angehoben werden.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall,</p> <p>5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.</p> <p>6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.</p>	<p>4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000,00 im Einzelfall,</p> <p>5. Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag EURO 50.000,00 nicht übersteigt. Ausgenommen sind Erbpachtverträge sowie Pachtverträge für Gewerbe- und Industriegelände über 2.000 qm.</p> <p>6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.</p>	<p>Hiervon ist ebenfalls die Ausübung des Vorkaufsrechtes betroffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden</p>	<p><i>§ 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO: Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde können, sowie gesetzlich nicht etwas anders bestimmt ist, entweder nur in einer oder mehrerer örtlich verbreitenden, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, in einem Amtsblatt oder im Internet erfolgen.</i></p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>mit Abdruck in der Wochenzeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO)</p> <p>„Neues Heimatblatt Rödermark“</p> <p>öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite (im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO) der Stadt Rödermark unter</p> <p>www.roedermark.de</p> <p>bereitgestellt und durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p>	<p>mit Abdruck in der Zeitung (im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO)</p> <p>„Neues Heimatblatt Rödermark“</p> <p>öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>und auf der Internetseite (im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO) der Stadt Rödermark unter</p> <p>www.roedermark.de</p> <p>bereitgestellt und durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p>	<p>Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in den Erläuterungen zur Mustersatzung klargestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung alternativ in einer Zeitung oder im Internet erfolgen müssen. Die Stadt muss also im Einzelnen definitiv festlegen, welche Bekanntmachungsform sie wählt.</p> <p><i>§ 5 a Abs. 1 BekanntmachungsVO Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Abgabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde hat in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die Bekanntmachung im Internet ... hinzuweisen.</i></p> <p>Zusätzlich sollen die öffentlichen Bekanntmachungen – wie bislang üblich - parallel zum Abdruck einer Zeitung auf der städtischen Internetseite nachrichtlich für alle Bürger zugänglich eingestellt werden. Dies ist und bleibt für die Stadt selbstverständlich. Rechtsverbindlich ist jedoch nur die Bekanntmachung im „Neuen Heimatblatt Rödermark“.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8</p>	<p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Neue Heimatblatt Rödermark“ den bekannt zu machenden Text enthält. bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>1. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 - 17 2. Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 4 – 8 3. Bürgertreff Waldacker, Goethestraße 39 4. Messenhausen, Grünanlage Urberacher Straße / Ecke Hohestraße 5. Bulauweg, (seitlich Bulauweg 1)</p>	<p>Zur Minimierung des Umfangs der amtlichen Bekanntmachungen sollen die Ladungen zu den Sitzungen weiterhin ausschließlich in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht werden. Freitags erfolgt natürlich die Information über das Ratsinformationssystem.</p> <p>Es sollte gemäß den Vorgaben der BekanntmachungsVO eine Anschlagtafel pro Ortsbezirk (gemäß Kommentierung je Ortsteil) vorgehalten werden.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Rödermark unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im „Neuen Heimatblatt Rödermark“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse sowie auf den Aushang in den in Abs. 2 genannten</p>	<p>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Rödermark unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im „Neuen Heimatblatt Rödermark“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse sowie auf den Aushang in den in Abs. 2 genannten</p>	<p>Streichung gemäß der Änderung in Abs. 1. Um die Kenntnisnahme möglichst vielen Bürgern zu ermöglichen, sollen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich nachrichtlich auf der städtischen Internetseite veröffentlicht werden.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell –	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>Bekanntmachungskästen nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus-hängt.</p>	<p>Bekanntmachungskästen nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus-hängt.</p>	
<p>(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	
<p>(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen</p>	<p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen</p>	

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden. Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>	<p>bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rödermark, Stadtteil Ober-Roden. Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17. zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese</p>	<p>Die Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes sieht zur Erlangung einer höheren Rechtssicherheit zusätzlich die Bezeichnung des Gebäudes vor.</p> <p>Aufnahme einer neuen Regelung – gemäß Empfehlung in der Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist.</p>	<p>Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt</p> <p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Stadtteil Ober-Roden, Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.</p>	<p>Genauere Bezeichnung des Auslegungsortes zur Erlangung einer höheren Rechtssicherheit.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung – Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
<p>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie</p>	<p>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs.3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie</p>	<p>Aufnahme einer zusätzlichen Regelung – gemäß Empfehlung in der Mustersatzung des Hessischen Städte und Gemeindebundes.</p>

§ 2 Abs. 3 und 7 Hauptsatzung - Aktuell -	§ 2 Abs. 3 und § 7 Hauptsatzung - Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt	nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt	